

# Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

## Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

**Kostenfreie Rufnummer 116117**

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

**doccirekt:** Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700 oder docdirekt**

#### • Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Zollernalb Klinikum gGmbH<br>Tübinger Str. 30,<br>72336 Balingen | Tel. <b>07433/9092-0</b> |
|--|--------------------------|

### Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

#### • Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

#### • Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

→ Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen

|   |   |   |
|---|---|---|
| Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH<br>Friedrichstraße 39,<br>72458 Albstadt | Jeden Sonntag<br>10.00 Uhr – 13.00 Uhr und<br>14.00 Uhr – 18.00 Uhr | Tel. <b>116117</b><br>(Anruf ist kostenlos) |
|---|---|---|

→ Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

|   |   |   |
|---|---|---|
| Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinberg,<br>Steinbergstraße 31,<br>72764 Reutlingen | Samstag, Sonn- und Feiertag:<br>9.00 – 13.00 Uhr und<br>15.00 – 20.00 Uhr | Tel. <b>116117</b><br>(Anruf ist kostenlos) |
|---|---|---|

→ Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseffingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

|  |   |   |
|--|---|---|
| Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen,<br>Klinik für Kinder- und Jugendmedizin<br>Hoppe-Seyler-Str. 1,<br>72076 Tübingen | Samstag, Sonn- und Feiertag:<br>10.00 – 19.00 Uhr | Tel. <b>116117</b><br>(Anruf ist kostenlos) |
|--|---|---|

obige Angaben ohne Gewähr

### HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

**Kostenfreie Rufnummer 116117**

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr.**

**An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.** Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

**01805/911690**

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

### Notdienst der Apotheken

**Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!**

**Albstadt:**

27.03.2021: Kronen-Apotheke am Rathaus, Winterlingen, Kronenstr. 1, Tel. 07434/93910 und Mauritius-Apotheke, Trochtelfingen, Marktstr. 41, Tel. 07124/4502

28.03.2021: Langenwand-Apotheke, Tailfingen, Stadionplatz 14, Tel. 07432/6224

02.04.2021: Zentral-Apotheke, Gammertingen, Sigmaringer Str. 7, Tel. 07574/ 2246 und Rathaus-Apotheke, Meßstetten, Ebinger Str. 2, Tel. 07431/6710

**Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:**

27.03.2021: Stadt-Apotheke am Obertorplatz, Hechingen, Obertorplatz 8, Tel. 07471/15562 und Sonnen-Apotheke, Geislingen, Vorstadtstr. 31, Tel. 07433/8057

28.03.2021: Eyach-Apotheke, Balingen, Karlstr. 21, Tel. 07433/276117

02.04.2021: Stadt-Apotheke, Balingen, Friedrichstr. 27, Tel. 07433/7071

obige Angaben ohne Gewähr

### Telefonseelsorge Neckar-Alb

**Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111**

Angabe ohne Gewähr

### Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

### STADT ALBSTADT

## Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages der Albstadtwerke GmbH auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung von Grundwasser zum Zweck der Versorgung des Wasserwerks Ehestetten bzw. zur Versorgung der Stadt Albstadt und Teilgemeinden.

Die Albstadtwerke GmbH, Goethestr. 91 in 72461 Albstadt, hat für die Nutzung von Grundwasser für die Versorgung des Wasserwerks Ehestetten bzw. zur Versorgung der Stadt Albstadt und Teilgemeinden die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr 51, S. 2585) in der aktuellen Fassung, beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens ist das Landratsamt Zollernalbkreis – Umweltamt, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird als eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Gemäß § 11 Wasserhaushaltsgesetz mit § 93 Absätze 1 und 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 72, 73, 74 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 75 Absatz 4 und § 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl. 227) in der aktuellen Fassung wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit vom

**Samstag, 27.03.2021 bis Dienstag, 27.04.2021**

bei der

**Stadt Albstadt, Marktstraße 35, Ebene 2 Zimmer 207, in 72458 Albstadt.**

während der Dienststunden:

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 8.00 bis 11.30 Uhr                             |
| Dienstag   | 8.00 bis 11.30 Uhr                             |
| Mittwoch   | 8.00 bis 11.30 Uhr                             |
| Donnerstag | 8.00 bis 11.30 Uhr und 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 bis 11.30 Uhr                             |

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

**11.05.2021 (einschließlich)**

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 73 Abs. 4 LVwVfG) bei

- der Stadt Albstadt, Marktstr. 35, Ebene 2, Zimmer 207, 72458 Albstadt oder
- dem Landratsamt Zollernalbkreis –Umweltamt–, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen.

Hinweise:

a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG). Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 LVwVfG auch für die Stellungnahmen von Vereinigungen.

b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 LVwVfG).

c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a LVwVfG).

d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b LVwVfG).

e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

f) Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 93 Abs. 2 Nr. 1 WG).

g) Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder eine Bewilligung werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt (§ 93 Abs. 2 Nr. 2 WG).

e) Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, können nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 WG).

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 LVwVfG).

f) Für die Durchführung dieses Verfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§§ 4 ff Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648)1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 314).

Albstadt, den 27.03.2021

gez.

Konzelmann

Oberbürgermeister

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 4. Februar 2021 folgende**

### Satzung

**beschlossen:**

#### §1

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Albstadt erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.albstadt.de](http://www.albstadt.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Bürgermeisteramt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugesandt.

(2) Sofern eine Bekanntmachung im Internet aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Albstadt abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in die Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag dieser Zeitungen. Bei verschiedenen Erscheinungstagen gilt der letzte Erscheinungstag als Tag der Bekanntmachung.

#### §2

#### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17. Februar 1977 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 4. Februar 2021

gez.

Klaus Konzelmann

Oberbürgermeister